

richten und die sowohl aus mündlichen wie schriftlichen Dienstweisungen bestehen können.

Subjekt des Verbrechens kann nur ein Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschafts Verwaltung sein. Die Frage, wer zu diesem Personenkreis gehört, bedarf näherer Untersuchung.

Angestellte der Wirtschaftsverwaltung sind Angestellte der Regierung, der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie Angestellte mit einem größeren persönlichen Verantwortungsbereich in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, sofern sie in Verwirklichung der wirtschaftlich - organisatorischen Aufgaben unseres Staates tätig werden, so z. B. bei der Durchführung unseres Volkswirtschaftsplans und der Versorgung der Bevölkerung.

Zutreffend stellte das Bezirksgericht Magdeburg hierzu fest:

„Entsprechend unserer gesellschaftlichen Struktur sind unsere selbständig planenden und wirtschaftenden volkseigenen Betriebe betriebswirtschaftliche Organe, deren Aufgabe in der Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Daraus muß aber gefolgert werden, daß die leitenden Angestellten der volkseigenen Betriebe, die einen größeren eigenen Verantwortungsbereich selbständig leiten und kontrollieren — wie z. B. Bauleiter, Arbeitsdirektoren, technische Direktoren — Wirtschaftsfunktionäre im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 der WStVO sind.“^{TM)}

Helfer der Wirtschaftsverwaltung sind solche Personen, die nicht Angestellte der Wirtschaftsverwaltung sind, jedoch in Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten (auch ehrenamtlich) die Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung unterstützen. Das können z. B. sein Viehzähler, Mitglieder der ständigen Kommission für Handel und Versorgung usw.

Auf der subjektiven Seite ist Vorsatz oder Fahrlässigkeit erforderlich.

Auch § 7 WStVO enthält für schwere Fälle eine qualifizierte Strafdrohung in Abs. 2, der sich auf vorsätzlich begangene Handlungen nach Ziff. 1 und 2 bezieht.

Erwähnenswert ist noch, daß die Merkmale „Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung“ in § 7 Ziff. 2 WStVO strafbegründende Merkmale sind. Sie fallen also nicht unter § 50 Abs. 2 StGB. Daraus folgt, daß strafbare Teilnahme an einem Delikt nach § 7 Ziff. 2 WStVO auch durch denjenigen möglich ist, der nicht selbst Angestellter oder Helfer einer Dienststelle der Wirtschafts Verwaltung ist

75) Entscheidung des Bezirksgerichts Magdeburg, Neue Justiz 1954, Heft 5, S. 147.